

Az.: 3 B 279/14
6 L 692/14

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Antrag nach § 123 VwGO
hier: Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Beschwerdeverfahren

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 6. Februar 2015

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für ein beabsichtigtes Beschwerdeverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht, gerichtet gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. September 2014 - 6 L 692/14 -, wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Prozesskostenhilfe- und Beordnungsantrag der Antragstellerin für ein beabsichtigtes Beschwerdeverfahren bleibt ohne Erfolg. Im wohlverstandenen Interesse der Antragstellerin hat das Obergerverwaltungsgericht das Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 23. Oktober 2014, mit welchem sie für die Antragstellerin „erneut Prozesskostenhilfe (Beordnung) beantragt“ haben, „vorsorglich auch für nachfolgendes Rechtsmittel gegen den Beschluss“ des Verwaltungsgerichts vom 30. September 2014, der ihren Prozessbevollmächtigten am 14. Oktober 2014 zugestellt wurde, nicht als Beschwerde nach § 146 Abs. 1 Satz 1 VwGO, sondern als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Beschwerdeverfahren ausgelegt.
- 2 Ohne Rücksicht auf den Nachweis der Vermögenslosigkeit setzt ein Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwaltes nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V. mit § 114 Satz 1, § 121 Abs. 1 ZPO voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es hier. Denn die Antragstellerin hat sich innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO nicht wenigstens in groben Zügen mit den Gründen des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden auseinandergesetzt und keinerlei Gründe dargelegt, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben sein soll.

- 3 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist hierzu im Antrag auf Prozesskostenhilfe das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Erfordert das Rechtsmittel, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird, eine besondere Begründung, ist diesen Erfordernissen auch beim Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das beabsichtigte Rechtsmittelverfahren - innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist - Rechnung zu tragen (BVerwG, Beschl. v. 21. Januar 1999, Buchholz 310 § 166 VwGO Nr. 38; SächsOVG, Beschl. v. 15. April 2014 - 3 A 344/12 -, juris Rn. 4; NdsOVG, Beschl. v. 16. Juni 2009, NVwZ-RR 2009, 784; Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 166 Rn. 2 m. w. N.). Anderenfalls könnte dem bedürftigen Rechtsmittelführer nachträglich keine Wiedereinsetzung in die versäumte Rechtsmittelfrist gewährt werden mit der Folge, dass der beabsichtigten Rechtsverfolgung schon deswegen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zukommt.
- 4 Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und § 123 VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde gemäß § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO zu verwerfen.
- 5 Zwar dürfen die Anforderungen - insbesondere bei anwaltlich nicht vertretenen Antragstellern in Verfahren mit Vertretungszwang nach § 67 Abs. 4 VwGO - im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 GG nicht überspannt werden. In einem isolierten Prozesskostenhilfverfahren für eine beabsichtigte Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts i. S. v. § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO ist jedoch zumindest cursorisch und in groben Zügen darzulegen, auf welche Gründe die Beschwerde gestützt werden soll (Kopp/Schenke a. a. O. § 166 Rn. 2 m. w. N.).
- 6 Diesen Anforderungen wird der Antrag der Antragstellerin auf isolierte Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht gerecht. Dabei kann hier offen bleiben, ob die für nicht anwaltlich vertretene Antragsteller geltenden herabgestuften

Begründungsanforderungen auch dann gelten, wenn das Prozesskostenhilfegesuch - wie das der Antragstellerin - bereits von einem Rechtsanwalt anhängig gemacht wird. Bis zum 28. Oktober 2014, dem Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 1 Satz 1 VwGO, hat die Antragstellerin nämlich keinerlei Gründe vorgetragen, aus denen der Beschluss des Verwaltungsgerichts abgeändert oder aufzuheben sein soll. Sie hat sich mit der Entscheidung vielmehr überhaupt nicht auseinandergesetzt. Weder dem Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 23. Oktober 2014 noch dessen weiterem Schreiben vom 4. November 2014 lassen sich solche Gründe entnehmen. Soweit sich der Prozessbevollmächtigte im Schreiben vom 23. Oktober 2014 darauf beschränkt, „vollinhaltlich (...) auf die vorliegenden Unterlagen und Schriftsätze“ zu verweisen, genügt er den aufgezeigten Darlegungsanforderungen schon deswegen nicht, weil es offensichtlich an jeglicher Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen fehlt (vgl. Kopp/Schenke a. a. O. § 146 Rn. 41 m. w. N.).

7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*